

## **Staatliche Beihilfen: Kommission billigt Rückzahlungs- und Sanierungspläne für die Werften in Gdynia und Stettin**

*Die Europäische Kommission ist nach einem vierjährigen Prüfverfahren zu dem Schluss gekommen, dass die den Werften in Gdynia und Stettin gewährten Beihilfen zurückgezahlt werden müssen, da sie zu übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen und somit gegen die Beihilfenvorschriften des EG-Vertrags verstoßen. Zugleich hat die Kommission die von Polen angebotenen Zusagen in Bezug auf die Umsetzung der Beihilfeentscheidungen akzeptiert. Danach wird Polen sicherstellen, dass an den Standorten in Gdynia und Stettin rasch die Voraussetzungen für eine rentable und dauerhafte Unternehmenstätigkeit geschaffen werden, damit dort möglichst viele Dauerarbeitsplätze erhalten bleiben. Insbesondere hat Warschau zugesagt, die Vermögenswerte der Werften im Rahmen offener und transparenter Ausschreibungen zu veräußern, an denen alle potenziellen Bieter zu gleichen Bedingungen teilnehmen können und die nicht an Auflagen geknüpft sind. Anschließend ist die Liquidation der Trägergesellschaften in Gdynia und Stettin vorgesehen. Die Rückforderung der gewährten Beihilfen soll im Rahmen dieses Prozesses erfolgen. Dadurch entfällt für die Käufer der Vermögenswerte die Rückzahlungsverpflichtung, selbst wenn sie den Schiffbau fortführen würden. Die Kommission hat angesichts drohender Arbeitsplatzverluste ihre Hilfe bei der Durchführung flankierender beschäftigungspolitischer Maßnahmen im Rahmen bestehender EU-Programme (Europäischer Sozialfonds bzw. Europäischer Globalisierungsfonds) zugesagt.*

EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso erklärte dazu: „Wir haben lange und hart an einer gerechten und tragfähigen Lösung gearbeitet. Dabei haben wir die Arbeitnehmer und Unternehmen in Polen und in anderen Ländern gleichermaßen im Blick gehabt. Die Lösung, auf die wir uns mit der polnischen Regierung verständigt haben, bietet die besten Voraussetzungen, um an diesen historischen Standorten künftig Arbeitsplätze zu sichern und eine rentable Unternehmenstätigkeit zu gewährleisten.“

EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes bemerkte: „Ich bin davon überzeugt, dass diese Lösung an diesen historischen Standorten die bestmöglichen Voraussetzungen für eine rentable Unternehmenstätigkeit mit gutem Beschäftigungspotenzial bietet und zugleich gewährleistet, dass die übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen beendet werden, die durch die enormen Werftenbeihilfen in den letzten Jahren verursacht wurden. Diese Lösung konnte dank der äußerst konstruktiven Zusammenarbeit mit der polnischen Regierung in den letzten Wochen gefunden werden. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass die Käufer bestimmter Vermögenswerte an diesen Standorten im Schiffbau tätig werden wollen.“

Dies wäre aus Sicht der Kommission kein Problem, da die Vermögenswerte zu Marktpreisen veräußert werden und keine neuen Zuwendungen gezahlt werden sollen. Und wenn die Käufer in anderen Wirtschaftszweigen als dem Schiffbau tätig werden wollen, müsste es Ihnen erlaubt sein. . Wirklich entscheidend ist, dass mit der Vergangenheit gebrochen wird und dass die betreffenden Standorte eine rentable Unternehmenstätigkeit und sichere Arbeitsplätze bieten.“

Seit 2002 hat die Werft in Gdynia mehrere Beihilfen in Höhe von nominal 700 Mio. EUR (insbesondere in Form von Kapitalzuführungen, Darlehen und steuerlichen Abschreibungen) sowie Produktionsgarantien über nominal 916 Mio. EUR erhalten. Der Werft in Stettin wurden Beihilfen in Höhe von nominal 1 Mrd. EUR sowie Produktionsgarantien über nominal 697 Mio. EUR gewährt. Nach den Beihilfeentscheidungen der Kommission muss Polen sämtliche Beihilfen zurückfordern, die den Werften seit Mai 2004 zugeflossen sind.

Die beiden Werften befanden sich seit den 90er Jahren in Schwierigkeiten. Als Polen im April 2004 Umstrukturierungsbeihilfen für diese Werften anmeldete, leitete die Kommission im Juni 2005 ein förmliches Prüfverfahren ein (siehe [IP/05/644](#)). Im September 2005 und im September 2006 legte Polen, jeweils mit erheblicher Verspätung, Umstrukturierungspläne für die beiden Werften vor. Keiner dieser Pläne hätte die langfristige Rentabilität der Werften gewährleistet. Außerdem wäre die Umstrukturierung jeweils ausschließlich durch staatliche Beihilfen finanziert worden.

Im Dezember 2006 beschloss Polen die Privatisierung der Werften. Nach mehreren Verzögerungen kam der Privatisierungsprozess im Verlauf des Jahres in Gang, so dass potenzielle Investoren am 12. September 2008 schließlich Umstrukturierungspläne für die beiden Werften vorlegten. Diese Pläne stellten zwar im Vergleich zu früheren Plänen eine Verbesserung dar, doch hätten die Werften trotz weiterer umfangreicher Beihilfen und einem erheblichen Arbeitsplatzabbau auch künftig nicht rentabel arbeiten können. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfen für die Werften in Gdynia und Stettin nicht mit den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Einklang standen, sondern dass es sich vielmehr um rechtswidrige Betriebsbeihilfen handelte. Gemäß den Entscheidungen der Kommission müssen die rechtswidrigen Beihilfen zurückgefordert werden.

### **Verkauf der Vermögenswerte**

Mit Blick auf die Begrenzung der negativen sozialen Folgen, die diese Entscheidungen in der Region haben könnten, vereinbarte die Kommission mit Polen bestimmte Durchführungsmodalitäten in Anlehnung an das Modell, das vor kurzem für die Olympic-Airways-Entscheidung entwickelt wurde (siehe [IP/08/1336](#)). Polen hat darauf hingewiesen, dass der Verkauf der Vermögenswerte den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften erfordert.

Demnach hat Polen zugesagt, dass die Rückzahlung der Beihilfen im Zuge eines Verkaufs von Vermögenswerten bzw. kleineren Teilen dieser Vermögenswerte in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren erfolgt, das nicht an Auflagen geknüpft ist. Die Erlöse aus diesem Verkauf sollen zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger verwendet werden, einschließlich der Rückzahlungsforderung des polnischen Staates im Zusammenhang mit den rechtswidrigen Beihilfen. Die jetzigen Unternehmen, die Eigentümer der Werften sind, werden auf der Grundlage der verbleibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten liquidiert.

Die Vermögenswerte sind zu Marktpreisen an den Meistbietenden zu veräußern. Die Ausschreibung muss unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes durchgeführt werden und allen Interessenten unabhängig davon offen stehen, welches Ziel sie mit ihrer Investition verfolgen. Außerdem darf die Ausschreibung nicht an Auflagen geknüpft werden (z. B. an die Bedingung, dass ein Bieter sämtliche Vermögenswerte einer bestimmten Werft erwerben muss). Maßgeblich für die Zuschlagserteilung ist ausschließlich die Erzielung der höchstmöglichen Verkaufserlöse im Interesse der Gläubiger der Werften. Auch eine automatische Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter durch die neuen Eigentümer darf nicht zur Auflage gemacht werden. Staatlich finanzierte Abschreibungen oder Rückzahlungen öffentlicher oder privater Verbindlichkeiten würden zusätzliche staatliche Beihilfen darstellen und sind nicht zulässig. Sämtliche Gläubiger und Kunden sind so zu behandeln, wie dies im Rahmen von Insolvenzverfahren der Fall wäre. Der Verkauf muss von einem unabhängigen Verwalter unter Kontrolle der Gläubiger durchgeführt werden, damit die Einhaltung marktüblicher Bedingungen gewährleistet wird. Darüber hinaus werden Polen und die Kommission gemeinsam einen Treuhänder benennen, der überprüfen soll, dass der Verkauf der Werften und die Rückzahlung der Beihilfen den Voraussetzungen der Kommissionsentscheidungen entsprechen. Polen hat sich verpflichtet, den Verkauf bis Ende Mai 2009 abzuschließen.

EU-Wettbewerbskommissarin Kroes hat Polen heute in einem Schreiben zugesichert, dass im Falle der Erfüllung dieser Voraussetzungen davon ausgegangen wird, dass es durch den Verkauf nicht zu neuen Beihilfen für die Käufer der Vermögenswerte der Werften kommt, und dass die Vermögenswerte übertragen werden können, ohne dass die Käufer Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückzahlung der rechtswidrigen Beihilfen eingehen müssen. Die Käufer können somit die Geschäftstätigkeit wiederaufnehmen, ohne durch Verpflichtungen aus der Vergangenheit bzw. Auflagen für die Zukunft belastet zu sein.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung der Entscheidungen über die Werften in Gdynia und Stettin über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) unten den Nummern [C 17/2005](#) und [C 19/2005](#) zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfeentscheidungen informiert der elektronische Newsletter [State Aid Weekly e-News](#)

Siehe auch [MEMO/08/680](#).